

FAQ

Rechtsfragen zu E-Prüfungen

1. Dürfen Log Daten zur Analyse der Prüfungen im Anschluss an die Prüfung von Dozierenden angeschaut werden? (Wer hat welche Frage, wann beantwortet, wie lange wurde für die Bearbeitung benötigt, Copy&Paste bei Freitextfrage, etc.).

Eine Analyse der Log Daten ist unzulässig. Es handelt sich um Profiling gemäss Ziff. 3.6 des Datenschutzreglements FHNW. Profiling ist nur zulässig auf einer formellen gesetzlichen Grundlage oder der Bewilligung des Direktionspräsidenten, einer Datenschutz-Folgeabschätzung und der Einwilligung des/der Betroffenen.

2. Dürfen Log Daten in Einsprache- und Beschwerdefällen beigezogen werden?

Es dürfen ausschliesslich Abgabedaten von Leistungsnachweisen mittels Log Daten überprüft werden. Die Bewilligung für die Einsicht in Log Daten erfolgt gemäss IT-Reglement (s. pms),

3. Kann bei einer schriftlichen Prüfung verlangt werden, dass Studierende während des Absolvierens der Prüfung zu Hause beispielsweise über Webex gefilmt werden?

Mit vorgängiger Ankündigung seitens Hochschule (Prüfungsbedingung) ist dies grundsätzlich zulässig, um das redliche Prüfungsverhalten der Studierenden sicherzustellen.

4. Wo sind digitale Aufzeichnungen zu speichern?

Es handelt sich um vertrauliche Personendaten, deren Speicherung und der Zugriff entsprechend zu regeln sind (s. Datenschutzreglement FHNW). Die Bezeichnung von geeigneten Speicherorten ist Aufgabe der Verantwortlichen der Hochschule.

5. Was ist beim Speichern von digitalen Aufnahmen zu beachten und dürfen die Aufnahmen weiterverarbeitet werden?

Die Aufnahmen sind nach Rechtskraft der Bewertung zu löschen und dürfen ohne Zustimmung der Studierenden nicht für andere Zwecke weiterverarbeitet werden.

6. Welche Systeme sind für mündliche Prüfungen in einer Videokonferenz zu empfehlen (WebEx, Zoom, MS Teams, Jitsi, ...)?

Siehe Empfehlungen ICT (Servicekatalog)

7. Wie ist vorzugehen bei technischen Problemen? Bei wem liegt die „Beweislast“?

Die Ursachen technischer Probleme können in der Regel nicht oder nur mit sehr grossem Aufwand eruiert werden. Die Folgen eines möglichen Abbruchs von Prüfungen aus technischen Gründen sind den Studierenden vor Beginn der Prüfung zu kommunizieren. Bei einem Abbruch infolge technischer Probleme ist zu entscheiden, ob die ganze Prüfung oder nur Teile davon zu wiederholen sind. Die Anwesenheit eines Experten/einer Expertin oder die Aufzeichnung einer mündlichen Prüfung unterstützt diesen Entscheid.

8. Dürfen Studierende Einsicht oder eine Kopie der digital aufgenommenen mündlichen Prüfungen verlangen?

Rechtlich besteht ein klarer Anspruch der Studierenden auf «Akteneinsicht», d.h. Einsicht in alle abgelegten Prüfungen (mündlich oder schriftlich). Umstritten ist, ob es ein Herausgaberecht (der Hochschule) oder nur ein Einsichtsrecht (des/der Studierenden) gibt. Mindestens Letzteres ist zu gewährleisten. Der Gefahr, dass Aufnahmen missbräuchlich (für die Prüfungsvorbereitung Dritter) verwendet werden, kann begegnet werden, indem die Aufnahmen erst nach Ablauf der Prüfungen zur Anhörung/Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

4. Mai 2020 KH/pda